

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2006**Ausgegeben am 16. März 2006****Teil II**

120. Verordnung: Formelbudget-Verordnung – FBV

120. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über das formelgebundene Budget der Universitäten (Formelbudget-Verordnung – FBV)

Auf Grund des § 12 Abs. 9 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 77/2005, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung gilt für die Berechnung des formelgebundenen Budgets gemäß § 12 Abs. 8 des Universitätsgesetzes 2002 an den Universitäten gemäß § 6 des Universitätsgesetzes 2002.

Berechnung

§ 2. Die Berechnung der Indikatoren und der Formel für das formelgebundene Budget nimmt die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf Grund der dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur gemäß der Universitäts-Studien evidenzverordnung 2004 – UniStEV 2004, BGBl. II Nr. 288/2004, der Bildungsdokumentationsverordnung Universitäten – BidokVUni, BGBl. II Nr. 30/2004, und der Wissensbilanz-Verordnung, BGBl. II Nr. 63/2006, in der jeweils geltenden Fassung, vorliegenden Daten zu den einzelnen Indikatoren vor.

Berechnungsgrundlage

§ 3. (1) Berechnungsgrundlage für das formelgebundene Budget ist der zur Finanzierung der Universitäten zur Verfügung stehende Gesamtbetrag für eine Leistungsvereinbarungsperiode gemäß § 12 Abs. 2 des Universitätsgesetzes 2002 ohne den Klinischen Mehraufwand, jedoch einschließlich des Betrages, um den sich der Gesamtbetrag gemäß § 12 Abs. 3 des Universitätsgesetzes 2002 erhöht.

(2) Der Betrag für das formelgebundene Budget beträgt 20 vH des gemäß Abs. 1 ermittelten Betrages.

Indikatoren

§ 4. Für die Berechnung des formelgebundenen Budgets werden gemäß § 12 Abs. 8 des Universitätsgesetzes 2002 folgende Indikatoren festgelegt:

(1) Bereich Lehre:

Indikator 1: Anzahl der prüfungsaktiven ordentlichen Studierenden innerhalb der vorgesehenen Studiendauer laut Curriculum zuzüglich Toleranzsemester in Bakkalaureats-, Magister- und Diplomstudien mit Gewichtung nach Gruppen von Studien.

Indikator 2: Anzahl der Studienabschlüsse von Bakkalaureats-, Magister- und Diplomstudien mit Gewichtung nach Art der abgeschlossenen Studien.

Indikator 3: Anteil der Abschlüsse von Bakkalaureats-, Magister- und Diplomstudien innerhalb der vorgesehenen Studiendauer laut Curriculum zuzüglich Toleranzsemester an allen gleichartigen Studienabschlüssen.

Indikator 4: Erfolgsquote ordentlicher Studierender in Bakkalaureats-, Magister- und Diplomstudien.

(2) Bereich Forschung und Entwicklung und Erschließung der Künste:

Indikator 5: Anzahl der Abschlüsse von Doktoratsstudien mit Gewichtung nach Art des Doktoratsstudiums.

Indikator 6: Einnahmen aus Projekten der Forschung und Entwicklung sowie der Entwicklung und Erschließung der Künste gemäß § 26 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 Z 2 und 3 des Universitätsgesetzes 2002, die vom Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) oder von der Europäischen Union finanziert werden, in Euro.

Indikator 7: Andere Einnahmen aus Projekten der Forschung und Entwicklung sowie der Entwicklung und Erschließung der Künste gemäß § 26 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 Z 2 und 3 des Universitätsgesetzes 2002 in Euro.

(3) Gesellschaftliche Zielsetzungen:

a) Frauenförderung:

Indikator 8: Frauenanteil in der Personalkategorie der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren.

Indikator 9: Anzahl der Studienabschlüsse von Frauen in Doktoratsstudien mit Gewichtung nach Art des Doktoratsstudiums.

b) Studierendenmobilität:

Indikator 10: Anzahl der ordentlichen Studierenden mit Teilnahme an internationalen Mobilitätsprogrammen (outgoing).

Indikator 11: Anzahl der zu einem Magister- oder Doktoratsstudium zugelassenen Studierenden ohne österreichischen Bakkalaureats-, Magister- oder Diplomabschluss.

(4) Jeder Indikator ist gesondert pro Universität zu berechnen. Die Reihenfolge der Universitäten in den Berechnungsformeln hat der Reihung in § 6 des Universitätsgesetzes 2002 zu entsprechen. Für Datenquellen, Definition und Berechnung der Indikatoren gilt **Anlage 1**.

Art der Berechnung

§ 5. (1) Für die Art der Berechnung des formelgebundenen Budgets wird gemäß § 12 Abs. 9 des Universitätsgesetzes 2002 folgendes Berechnungsverfahren festgesetzt:

a) Inputdaten:

Ist-Werte: Durchschnittswerte einer mindestens zwei Jahre dauernden Beobachtungsperiode für die einzelnen Indikatoren der Universitäten.

Referenzwerte: Durchschnittswerte einer mindestens zwei Jahre dauernden unmittelbar davor liegenden Beobachtungsperiode für die einzelnen Indikatoren der Universitäten.

Größenfaktor: Globalbudget der Vorperiode der Universitäten ohne Klinischen Mehraufwand bzw. Summe der Anteile am Globalbetrag der Jahre 2004 bis 2006 für die erstmalige Berechnung vermindert um den Klinischen Mehraufwand sowie um die Mittel der Hochschulraumbeschaffung gemäß § 141 Abs. 2 Z 3 des Universitätsgesetzes 2002.

b) Berechnungsschritte:

Berechnung auf die Größe der Universität skaliertes Indikatorwerte: Sowohl die Ist-Werte als auch die Referenzwerte der Indikatoren 1, 2, 5, 6, 7, 9, 10 und 11 der einzelnen Universitäten werden durch den Größenfaktor der jeweiligen Universität dividiert.

Errechnung von Funktionswerten für jeden Indikator jeder einzelnen Universität: Für jeden Ist-Wert und für jeden Referenzwert der Indikatoren 3, 4 und 8 wird ein Funktionswert gemäß **Anlage 2** berechnet. Für die Indikatoren 1, 2, 5, 6, 7, 9, 10 und 11 werden die Funktionswerte für die skalierten Indikatorwerte berechnet.

Ermittlung von Punktezahlen für jeden Indikator jeder Universität: Der Funktionswert des Ist-Wertes eines Indikators jeder Universität wird durch den Funktionswert des Referenzwertes dieses Indikators dividiert.

Gewichtung der Punktezahlen: Die Punktezahl jedes Indikators jeder einzelnen Universität wird mit dem indikatorspezifischen Gewicht gemäß **Anlage 2** multipliziert.

Ermittlung der Gesamtpunktzahl jeder Universität: Die gewichteten Punktezahlen jedes Indikators einer Universität werden zu ihrer Gesamtpunktzahl addiert.

Größenskalierung: Die Gesamtpunktzahl der Universität wird mit dem Größenfaktor dieser Universität multipliziert.

Errechnung des Anteils einer Universität am formelgebundenen Budget: Die größenskalierte Gesamtpunktezahl einer Universität wird durch die Summe aller größenskalierten Gesamtpunktezahlen aller Universitäten dividiert.

(2) Für die Berechnungsschritte im Detail gilt **Anlage 2**.

Qualitätskontrolle der Daten

§ 6. (1) Alle in die Berechnung des formelgebundenen Budgets einbezogenen Daten sind einer formalen und inhaltlichen Qualitätskontrolle durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Zusammenarbeit mit den Universitäten zu unterziehen.

(2) Fehlende Daten sind in Absprache mit der jeweiligen Universität von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit geeigneten statistischen Methoden zu schätzen.

Evaluierung

§ 7. (1) Die Auswirkungen der formelgebundenen Budgetierung werden ab dem Jahr 2007 einer begleitenden Evaluierung von Seiten der Bundesministerin oder des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Zusammenarbeit mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen und unter Einbeziehung der Universitäten unterzogen.

(2) Die Ergebnisse der Evaluierung sind bei der Festlegung der Indikatoren und bei der Art der Berechnung des formelgebundenen Budgets für die dritte Leistungsvereinbarungsperiode zu berücksichtigen.

Außer-Kraft-Treten

§ 8. Diese Verordnung tritt mit 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Anlage 1: Datenquellen, Definition und Berechnung der Indikatoren

Anlage 2: Berechnung des formelgebundenen Budgets

Gehrer